

Gemeinden Dietlikon und Wallisellen

Vertrag über die Zusammenarbeit in einem Betreibungskreis

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26.11.2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die Politischen Gemeinden Dietlikon und Wallisellen bilden unter der Bezeichnung **Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon** auf unbestimmte Zeit einen **Betreibungskreis**.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des **Betreibungsamtes** ist die **Politische Gemeinde Wallisellen**.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das **Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon** erfüllt alle Aufgaben des **Betreibungswesens**, die den **Vertragsgemeinden** nach übergeordnetem Recht zukommen.
Die **Betreibungsbeamtin** oder der **Betreibungsbeamte** ist gleichzeitig **Gemeindeamtsfrau** bzw. **Gemeindeamman** der **Vertragsgemeinden**.
Die **Gemeindepolizeien** der **Vertragsgemeinden** können vom **Betreibungsamt** für **Zustellungen** und **Vorfürungen** gemäss **Art. 64** und **91 SchKG** in Anspruch genommen werden. Auf eine **Kostenverrechnung** wird verzichtet.

Art. 4 **Wahlorgan**:
Der **Gemeinderat Wallisellen** wählt die **Betreibungsbeamtin** oder den **Betreibungsbeamten**. Der **Gemeinderat Dietlikon** wird vorgängig angehört.
Der **Gemeinderat Wallisellen** ernennt nach vorgängiger **Anhörung** der **Betreibungsbeamtin** oder des **Betreibungsbeamten** die **ordentliche** und **ausserordentliche Stellvertretung**.
Die **Wählbarkeitsvoraussetzung** für die **Betreibungsbeamtin** oder den **Betreibungsbeamten** sowie die **Stellvertretung** richtet sich nach **§§ 9** und **27 EG SchKG**.

-
- Art. 5 Der Gemeinderat Wallisellen beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.
Der Gemeinderat Wallisellen regelt insbesondere:
- Den Standort des Betreibungsamtes,
 - die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.
 - die Arbeitsverhältnisse; für Personalrecht und Entlöhnung gelten die Bestimmungen der Gemeinde Wallisellen.
-

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Gemeinde Wallisellen weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
-

- Art. 7 Die Nettokosten werden gemäss folgendem Schlüssel unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt: Zu einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach Anzahl Betreibungen.
- Zusammen mit dem Voranschlag des Folgejahres stellt die Gemeinde Wallisellen der Gemeinde Dietlikon bis Mitte Jahr eine Akontorechnung für die laufenden Kosten zu.
-

- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wallisellen ist für die Rechnungsprüfung zuständig.
-

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
-

- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
- Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
-

- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.
-

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Dietlikon und Wallisellen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 13 Die Gemeinde Dietlikon ist verpflichtet, der Gemeinde Wallisellen auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Die Amtsübergabe erfolgt im Beisein einer Vertretung der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 14 Während einer Übergangszeit von maximal vier Jahren bietet das Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon zusätzlich Dienstleistungen in der Gemeinde Dietlikon an. Die Einzelheiten werden durch die Gemeinden separat vereinbart, vorbehältlich der Zustimmung durch die kantonale Fachaufsicht. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden durch die Gemeinde Dietlikon getragen.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat Dietlikon beschlossen am 16. Juni 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten



den Gemeindeschreiber



Vom Gemeinderat Wallisellen beschlossen am 16. Juni 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten



den Gemeindeschreiber



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 363 vom ...17. JUNI...2010.....



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber



Anhang

Vereinbarung über die Dienstleistungen in Dietlikon gemäss Art. 14 während der Übergangszeit bis längstens Mitte 2014

1. Während dreier Halbtage stehen die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte oder der/die Stellvertreter/in in der Regel zusammen mit einem Mitarbeitenden der Bevölkerung im Gemeindehaus Dietlikon für amtliche Dienstleistungen zur Verfügung.
2. Die Präsenz für die Kundschaft ist an folgenden Tagen vorgesehen:
Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr
Freitag von 07.15 bis 14.15 Uhr
3. Zu diesem Zweck stellt die Gemeindeverwaltung Dietlikon einen Büroraum mit der üblichen Infrastruktur zur Verfügung (inkl. Anschluss an ZH-Netz für Online-Verbindung zu Amt in Wallisellen). Dieses Büro steht ausschliesslich dem Betriebsamt zur Verfügung und darf nicht anderweitig genutzt werden.

Gemeindeverwaltung Dietlikon
Der Gemeindegeschreiber:



Dietlikon, 12. Nov. 2009

Gemeindeverwaltung Wallisellen
Der Gemeindegeschreiber:



Wallisellen, 12.11.2009

Genehmigung durch die kantonale Fachaufsicht des Kantons Zürich: